

## Gemeinderat

# Anordnung der Gemeindeabstimmung vom 27. September 2020

Der Gemeinderat Wolhusen,  
gestützt auf Art. 14 der Gemeindeordnung (GO) vom 26. November 2017 sowie §§ 18 ff. des  
Stimmrechtsgesetzes (StRG) vom 25. Oktober 1988,  
beschliesst:

Am **Sonntag, 27. September 2020**, findet in der Gemeinde Wolhusen die Gemeindeabstimmung über  
folgende Vorlage statt:

- **Genehmigung Abrechnung Sonderkredit über die Gesamtrevision Ortsplanung  
mit Bewilligung Zusatzkredit**

Stimmberechtigt sind Schweizerinnen und Schweizer, die das 18. Altersjahr zurückgelegt haben, nicht wegen  
dauernder Urteilsunfähigkeit unter umfassender Beistandschaft nach Art. 398 ZGB stehen oder durch eine  
vorsorgebeauftragte Person vertreten werden und spätestens am 22. September 2020 ihren politischen  
Wohnsitz in Wolhusen geregelt haben. Das Stimmregister wird am Dienstag, 22. September 2020,  
17:00 Uhr, abgeschlossen. Die stimmberechtigten Gemeindeangehörigen können das unbearbeitete Stimm-  
register einsehen.

Die Abstimmungsunterlagen sind so zu verteilen, dass sie spätestens drei Wochen vor der Gemeindeab-  
stimmung im Besitz aller Stimmberechtigten sind. Die Akten zu der Abstimmungsvorlage liegen bei der  
Gemeinde, Zentrale Dienste, zur Einsicht auf und sind unter [www.wolhusen.ch/gemeindeverwaltung/  
zentrale\\_dienste](http://www.wolhusen.ch/gemeindeverwaltung/zentrale_dienste) publiziert. Gestützt auf § 7 Abs. 2 der kantonalen Verordnung zur Regelung der politischen  
Rechte aufgrund der ausserordentlichen Lage infolge des Coronavirus (Covid-19) vom 24. März 2020 findet  
vor der Urnenabstimmung keine Orientierungsversammlung statt.

Die persönliche Stimmabgabe kann am Abstimmungstag von 10:00 – 11:00 Uhr an der Urne in der  
Eingangshalle des Gemeindehauses vorgenommen werden.

Die briefliche Stimmabgabe ist sofort nach Erhalt der Abstimmungsunterlagen möglich. Die Anleitung auf  
der Rückseite des Stimmrechtsausweises ist zu beachten. Das Zustell- und Rücksendekuvert kann entweder  
per Post an die aufgedruckte Adresse gesendet oder direkt in den Briefkasten beim Haupteingang des Ge-  
meindehauses eingeworfen werden. Die Postaufgabe hat so frühzeitig zu erfolgen, dass das Rücksendekuvert  
noch vor Ende der Urnenzeit eintrifft. Die briefliche Stimmabgabe richtet sich nach den §§ 61 – 69 StRG.

Dieser Beschluss ist in den Medien sowie durch öffentlichen Anschlag bekannt zu machen.

Wolhusen, 2. Juli 2020

**Gemeinderat Wolhusen**